

Jahresrechnung 2023

Einladung Urversammlung

Die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Gampel-Bratsch ist abgeschlossen. Die Jahresrechnung kann in detaillierter Form 20 Tage vor der Urversammlung während den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Gleichzeitig sind die Unterlagen auch im Internet unter www.gampel-bratsch.ch abrufbar.

Der Gemeinderat lädt Sie wie folgt zur Urversammlung ein:

Datum

Montag, 3. Juni 2024

Zeit

19:00 Uhr

Ort

Turnhalle Regionalschulhaus,
Schulhausstrasse 5, 3945 Gampel

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Protokoll der letzten Urversammlung vom 15. April 2024
4. Jahresrechnung 2023
 - 4.1. Präsentation
 - 4.2. Revisionsbericht und Genehmigung Jahresrechnung
5. Beratung und Genehmigung Reglement über die Kur- und Beherbergungstaxe
6. Verschiedenes

Ihre Teilnahme an der Urversammlung würde uns freuen.

14. Mai 2024

Gemeinde Gampel-Bratsch

Traktandum 3

Protokoll der ausserordentlichen Urversammlung vom 15. April 2024

1. Begrüssung

Gemeindepräsident German Gruber kann an der ausserordentlichen Urversammlung vom 15. April 2024 in der Turnhalle des Regionalschulhauses in Gampel 204 Personen begrüßen. Speziell begrüsst er die amtierenden und ehemaligen Amtsträger, den Vertreter der Kantonalen Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft, Daniel Kämpfer sowie die Medienvertreter Armin Bregy, Pomona Media, und Sebastian Glenz, Kanal9.

Er dankt den Anwesenden für ihr Interesse und für die zahlreiche Teilnahme an der Urversammlung. Es sind keine Entschuldigungen eingegangen.

Die Einladung zur Urversammlung wurde fristgerecht im kantonalen Amtsblatt, in den Info-Kasten sowie dem Internetauftritt der Gemeinde veröffentlicht und die Unterlagen zur Versammlung sind während der gesetzlichen Frist auf der Gemeindekanzlei aufgelegt. Die Publikationsbroschüre zur Urversammlung ist allen Haushaltungen der Gemeinde per Post zugestellt und auf dem Internetauftritt der Gemeinde veröffentlicht worden. Gemeindepräsident German Gruber gibt die Traktandenliste bekannt, welche ohne Einwände genehmigt wird:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Protokoll der letzten Urversammlung vom 4. Dezember 2023
4. Beratung und Genehmigung Reglement über die Benutzung der Alp- und Forststrassen
5. Verschiedenes

2. Wahl der Stimmentzähler

Gemeindepräsident German Gruber schlägt Thomas Mammone und Victor Varonier als Stimmentzähler vor, welche von der Versammlung einstimmig gewählt werden.

3. Protokoll der letzten Urversammlung vom 4. Dezember 2023

Das Protokoll der letzten Urversammlung vom 4. Dezember 2023 hat während der gesetzlichen Frist aufgelegt und wurde in der Publikationsbroschüre zur Urversammlung veröffentlicht.

Es gibt keine Fragen oder Wortmeldungen aus der Urversammlung.

Das Protokoll wird von der Urversammlung auf Antrag des Gemeinderats einstimmig genehmigt und Gemeindepräsident German Gruber dankt Gemeindeschreiber Marco Volken für das Verfassen des Protokolls.

4. Beratung und Genehmigung Reglement über die Benutzung der Alp- und Forststrassen

Gemeindepräsident German Gruber legt kurz dar, dass das Reglement anlässlich der Urversammlung vom 4. Dezember 2023 abgelehnt wurde. Aufgrund des negativen Urversammlungsbeschlusses und des dadurch fehlenden kommunalen Reglements hat die Kantonale Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft die Gemeinde über die daraus folgende Nutzungseinschränkung informiert. Diese Information hat die Gemeinde den Betroffenen weitergeleitet. Die Sportbahnen Gampel-Jeizinen AG, die Alpgenossenschaft Fesel und die Alpgenossenschaft Meiggen haben daraufhin gestützt auf Art. 8 des Kantonalen Gemeindegesetzes eine Unterschriftensammlung mit dem Begehren lanciert, eine ausserordentliche Urversammlung zur erneuten Abstimmung über das Reglement für die Benutzung von Alp- und Forststrassen durchzuführen. Das vorliegende Reglement entspricht im Wesentlichen der Version der Urversammlung vom 4. Dezember 2023. Gemeindepräsident German Gruber legt das Reglement der Urversammlung artikelweise dar und hebt insbesondere die Anpassungen her-

vor, welche durch die Initianten bei der Einreichung des Begehrens eingebracht wurden.

Marius Schnyder fragt, ob für jede Strasse eine Bewilligung benötigt wird. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass die Umsetzung des Reglements mit den anderen Gemeinden der Forstregion koordiniert wird. Vorgesehen ist, dass die Bewilligung für die Forststrassen (Bachalpe Forst-/Alpstrasse und Engersch Forststrasse) zur Nivenalpe mit der Gemeinde Leuk und die Bewilligung für die Forststrassen (Untere und Obere Meiggenstrasse) zu den beiden Stafeln der Meiggenalpe mit der Gemeinde Ferden koordiniert werde, damit keine Doppelzahlung erfolgt. Auch für die Forststrassen (Alpstrasse, Strasse Lange Lawine und Auflengenstrasse) zu den beiden Stafeln der Fesetalpe und nach Üflängä ist eine einzige Bewilligung vorgesehen.

Helmut Bitz fragt, ob das Formular von Leuk auch für Gampel-Bratsch gültig sein wird. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass das Vorgehen innerhalb der Gemeinden der Forstregion koordiniert werde. Aus dem Grund werden auch die Inhalte der Formulare und Abläufe einheitlich sein.

Helmut Bitz fragt, ob Bewilligungen kumuliert werden, wenn mehrere Strassen genutzt werden. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass die Tagesbewilligungen für alle Strassen der Forstregion gültig sind. Die Monats- und Jahresbewilligungen sind für die entsprechenden Forststrassen gültig. Vorgesehen ist, dass pro Alpe (Niven, Fesel und Meiggen) jeweils eine Bewilligung benötigt wird.

Arnold Gruber fragt, ob für die Sonderbewilligungen bezahlt werden muss. Und wenn das Reglement nicht angenommen wird, ob keine Bewilligungen erteilt werden können. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass für die Sonderbewilligungen, welche durch die Gemeinde ausgestellt werden, eine Gebühr anfällt. Bei einer Ablehnung des Reglements kann die Gemeinde keine Bewilligungen ausstellen und es sind lediglich die gesetzlich vorgesehenen Nutzungen möglich.

Helmut Bitz fragt, ob die Anpassung der Gebühren der Urversammlung unterbreitet werden muss. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass die Gebührenan-

passung durch die «Interkommunale Vereinbarung über die kommunalen Forst-/Alpstrassenreglemente» geregelt wird und einheitlich für die gesamte Forstregion festgelegt wird.

Marius Schnyder fordert die Gemeinde auf, die Strasse Wildi wiederherzustellen. Gemeindepräsident German Gruber dankt für die Anmerkung.

Karl Schnyder fragt, ob man für die Fahrt nach Meiggen doppelt zahlen müsse, da die Erschliessung über die Gemeinden Ferden und Gampel-Bratsch erfolgt. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass es lediglich eine Bewilligung für die Strassen nach Meiggen braucht. Die Bewilligungen sollen durch beide Gemeinden gegenseitig anerkannt werden. Die entsprechenden Verhandlungen werden noch geführt.

Arnold Gruber fragt, wie die Umsetzung konkret aussieht und ab wann diese erfolgt. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass das Reglement nach der Genehmigung durch die Urversammlung vom Staatsrat homologiert werden muss. Die Gemeinde wird über die konkreten Umsetzungsmassnahmen und den Zeitpunkt zu gegebener Zeit informieren.

Raphael Rotzer fragt, ob die Bewilligungen über ParkingPay gelöst werden können. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass dies so vorgesehen sei, die konkrete Umsetzung ist jedoch noch nicht festgelegt.

Hanny Prumatt fragt, wie die Handhabung für die bis zu 5 Bewilligungen vorgesehene Preisreduktion aussieht. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass dies nicht im Detail definiert ist. Allerdings soll die Handhabung kulant ausgelegt werden.

Isabel Moser fragt, ob die Winterstrassensperrung auch für Schneemobile gültig ist. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass die Bewilligung im Winter durch die Kantonalen Behörden ausgestellt werden.

Lothar Bregy fragt, ob E-Bikes eine Bewilligung benötigen. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung E-Bikes bis 40km/h keine Bewilligung benötigen und E-Bikes ab 40km/h eine Bewilligung benötigen.

Es gibt keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen aus der Urversammlung.

Die Urversammlung beschliesst, gemäss Antrag des Gemeinderats das vorliegende Reglement über die Benutzung der Alp- und Forststrassen einstimmig anzunehmen.

5. Verschiedenes

5.1. Informationen aus dem Gemeinderat

Raumplanung

Gemeindepräsident German Gruber informiert über das Verfahren der Anpassung der Zonennutzungsplanung sowie des Bau- und Zonenreglements.

Erweiterung Parkplatz Weri

Gemeindepräsident German Gruber informiert über die Erweiterung des Parkplatzes Weri.

5.2. Schluss der Versammlung

Seitens der Urversammlung gibt es keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen. Gemeindepräsident German Gruber dankt den Anwesenden für die Teilnahme und die konstruktive Diskussion.

Gemeindepräsident German Gruber schliesst die ausserordentliche Urversammlung um 19:45 Uhr. Die nächste Urversammlung findet am Montag, 3. Juni 2024 statt, zu welcher zu gegebener Zeit ordentlich einberufen wird.

Der Präsident
German Gruber

Der Schreiber
Marco Volken

Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung das Protokoll der letzten Urversammlung vom 15. April 2024 zu genehmigen.

Jahresrechnung 2023

Einleitende Botschaft

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Gemeinderat hat am 22. April 2024 die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Gampel-Bratsch genehmigt.

In der Erfolgsrechnung 2023 vor Abschreibungen steht dem Ertrag von CHF 11'495'857.50 ein Aufwand von CHF 8'579'111.04 gegenüber. Das Ergebnis vor Abschreibungen ergibt eine Selbstfinanzierungsmarge (Cash Flow) von CHF 2'916'746.46. Das Ergebnis nach Abschreibungen weist einen Ertragsüberschuss von CHF 355'726.18 aus.

Die Investitionsrechnung 2023 weist bei Ausgaben von CHF 6'631'130.08 und Einnahmen von CHF 2'863'063.20 Nettoinvestitionen von CHF 3'768'066.88 aus, welche nicht vollumfänglich über den Cash Flow gedeckt werden können. Die Gesamtrechnung 2023 schliesst somit mit einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 851'320.42 ab.

Die Nettoschuld der Gemeinde Gampel-Bratsch ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Daraus ergibt sich eine neue Nettoschuld pro Einwohner von CHF 743.00.

Die ausführliche Jahresrechnung 2023 liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Ebenfalls ist diese im Internet unter www.gampel-bratsch.ch abrufbar.

Die nachfolgend präsentierten Kennzahlen zeigen die Finanzlage der Gemeinde Gampel-Bratsch.



German Gruber
Gemeindepräsident

Analyse der Ergebnisse und der Finanzkennzahlen

Die vorliegende Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Gampel-Bratsch wurde wie bereits 2022 nach dem Handbuch «Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2» erstellt. Die auf die neue Rechnungslegung angepasste Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem) ist seit dem 1. März 2021 in Kraft.

In der **Erfolgsrechnung nach Funktionen** gegliedert liegen die Hauptaufwände im Bereich Finanzen und Steuern. Diese betreffen grösstenteils die Abschreibungen sowie die Einlage in die Finanzpolitische Reserve. Wesentliche Aufwände fallen auch im Bereich Bildung an. Hier sind die Aufwände im Vergleich zum Vorjahr rückläufig. Im Bereich Umweltschutz und Raumordnung sind die Aufwände angestiegen. Auffallend ist hier im Bereich Wasserversorgung die Einlage in die Spezialfinanzierung von knapp CHF 337'000.00, welche auf Grund des Überschusses im Regiebetrieb getätigt werden konnte. Dieser Überschuss wiederum ist insbesondere durch die finanzielle Abgeltung des Quellwasserbezugsrechts der Gemeinde Steg-Hohtenn von CHF 260'000.00 entstanden. Die Erträge in der Erfolgsrechnung nach Funktionen stammen mit 72.6% grösstenteils aus dem Bereich Finanzen und Steuern. Auch diese haben sich im Vergleich zum Vorjahr zunehmend entwickelt.

In der **Erfolgsrechnung nach Sachgruppen** gegliedert stellt der Transferaufwand mit 32.1% den grössten Aufwandsposten dar. Der Personalaufwand beansprucht 21.3% und der Sach- und übrige Betriebsaufwand 20.5%. Auf der Ertragsseite macht der Fiskalertrag 58.8% des Gesamtertrages aus und stellt damit den grössten Einnahmeposten dar. Der Transferertrag beläuft sich auf 12.8% und die Erträge aus Entgelten machen 10.8% der Gesamterträge aus. Die Gemeinde erhielt im Jahr 2023 CHF 325'317.00 (Vorjahr CHF 405'965.00) aus dem Finanzausgleich. Die Wasserzinsen für das Jahr 2023 belaufen sich auf CHF 883'353.80 (Vorjahr CHF 842'129.50).

Die Gemeinde Gampel-Bratsch hat im Jahr 2023 Bruttoinvestitionen von CHF 6'631'130.08 getätigt. Diesen stehen Investitionseinnahmen von CHF 2'863'063.20 gegenüber.

In der **Investitionsrechnung nach Funktionen** gegliedert fallen die Hauptinvestitionen mit CHF 3'626'809.04 in den Bereich Umweltschutz und Raumordnung. Darin enthalten sind die Ausgaben für den Hochwasserschutz Tschingel, den Hochwasserschutz Lonza sowie die Ausgaben im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Im Bereich Gesundheit ist mit CHF 1'210'000.00 das Darlehen sowie die Beteiligung an die RGZ Immobilien AG enthalten. Die Ausgaben im Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung betreffen die Luftseilbahn Gampel-Jeizinen sowie die Investitionen für Kommunalfahrzeuge. Im Bereich Volkswirtschaft sind die Kosten im Zusammenhang mit der Sanierung der Flurstrassen PWI enthalten. Das Projekt konnte im Jahr 2023 abgeschlossen werden. Die Einnahmen in der Investitionsrechnung nach Funktionen stammen mit 91.5% grösstenteils aus dem Bereich Umweltschutz und Raumordnung, welche fast ausschliesslich die Subventionen der Hochwasserschutzprojekte betreffen.

In der **Investitionsrechnung nach Sachgruppen** liegt der Hauptinvestitionsbereich im Jahr 2023 mit CHF 5'263'569.33 bei den Sachanlagen. Unter Darlehen VV ist das Darlehen an die RGZ Immobilien AG und unter Beteiligungen, Grundkapitalien VV die Beteiligung an die RGZ Immobilien AG enthalten. Die Investitionsbeiträge enthalten unseren Anteil an den bis Ende 2023 angefallenen Kosten für die Trinkwasserfassung sowie -transport «Ritiquelle». Bauherrin dieses Projektes ist die Gemeinde Steg-Hohtenn. Gleichzeitig ist in den Investitionsbeiträgen unser Anteil als Standortgemeinde an den Strukturverbesserungen gemäss Art. 83 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes enthalten. Die Einnahmen in der Investitionsrechnung nach Sachgruppen stammen vollumfänglich aus Investitionsbeiträgen für eigene Rechnung (Beiträge von Kantonen, Gemeinden, öffentlichen Unternehmungen sowie privaten Organisationen und Haushalten).

In der **Bilanz** setzt sich das Vermögen (Aktiven) aus 56% Finanzvermögen sowie aus 44% Verwaltungsvermögen zusammen. Beim Kapitalaufbau (Passiven) macht das Fremdkapital 62.3% und das Eigenkapital 37.7% aus.

Überblick der Finanzkennzahlen

1. Nettoverschuldungsquotient (I1)		2022	2023	Durchschnitt
Nettoschuld in % der Steuererträge		11.5%	22.9%	17.4%

Kennzahlen	<100%	gut
	100% – 150%	genügend
	>150%	schlecht

2. Selbstfinanzierungsgrad (I2)		2022	2023	Durchschnitt
Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen		179.7%	77.4%	106.0%

Kennzahlen	>100%	Hochkonjunktur
	80% – 100%	Normalfall
	50% – 80%	Abschwung

3. Zinsbelastungsanteil (I3)		2022	2023	Durchschnitt
Nettozinsbelastung in % der laufenden Erträge		0.3%	0.0%	0.2%

Kennzahlen	0% – 4%	gut
	4% – 9%	genügend
	>9%	schlecht

4. Bruttoverschuldungsanteil (I4)		2022	2023	Durchschnitt
Bruttoschuld in % der laufenden Erträge		132.7%	126.2%	129.3%

Kennzahlen	<50%	sehr gut
	50% – 100%	gut
	100% – 150%	mittel
	150% – 200%	schlecht
	>200%	kritisch

5. Investitionsanteil (I5)		2022	2023	Durchschnitt
Bruttoinvestitionen in % der Gesamtausgaben		34.6%	44.1%	39.9%

Kennzahlen	<10%	schwache Investitionstätigkeit
	10% – 20%	mittlere Investitionstätigkeit
	20% – 30%	starke Investitionstätigkeit
	>30%	sehr starke Investitionstätigkeit

6. Kapitaldienstanteil (I6)		2022	2023	Durchschnitt
Kapitaldienst in % der laufenden Erträge		10.6%	11.2%	10.9%

Kennzahlen	<5%	geringe Belastung
	5% – 15%	tragbare Belastung
	>15%	hohe Belastung

7. Nettoschulden I in Franken pro Einwohner (I7)		2022	2023	Durchschnitt
Nettoschulden I in Franken pro Einwohner		351	743	550

Kennzahlen	<0 CHF	Nettovermögen
	0 – 1'000 CHF	geringe Verschuldung
	1'001 – 2'500 CHF	mittlere Verschuldung
	2'501 – 5'000 CHF	hohe Verschuldung
	>5'000 CHF	sehr hohe Verschuldung

8. Selbstfinanzierungsanteil (I8)		2022	2023	Durchschnitt
Selbstfinanzierung in % der laufenden Erträge		24.9%	25.4%	25.2%

Kennzahlen	>20%	gut
	10% – 20%	mittel
	<10%	schlecht

Überblick der Erfolgs- und Investitionsrechnung

		Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
Erfolgsrechnung				
Ergebnis vor Abschreibungen				
Finanzierungsaufwand	- CHF	8'021'426.62	8'011'000.00	8'579'111.04
Finanzierungsertrag	+ CHF	10'647'244.22	9'711'000.00	11'495'857.50
Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	= CHF	-	-	-
Selbstfinanzierungsmarge	= CHF	2'625'817.60	1'700'000.00	2'916'746.46
Ergebnis nach Abschreibungen				
Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	- CHF	-	-	-
Selbstfinanzierungsmarge	+ CHF	2'625'817.60	1'700'000.00	2'916'746.46
Planmässige Abschreibungen	- CHF	1'085'998.25	1'388'000.00	1'261'066.88
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	- CHF	400'850.80	277'500.00	450'806.91
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	+ CHF	85'499.59	28'500.00	170'853.51
Wertberichtigungen Darlehen VV	- CHF	-	-	-
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	- CHF	-	45'500.00	20'000.00
Einlagen in das Eigenkapital	- CHF	1'000'000.00	-	1'000'000.00
Aufwertungen VV	+ CHF	-	-	-
Entnahmen aus dem Eigenkapital	+ CHF	-	-	-
Aufwandüberschuss	= CHF	-	-	-
Ertragsüberschuss	= CHF	224'468.14	17'500.00	355'726.18
Investitionsrechnung				
Ausgaben	+ CHF	4'130'019.44	9'938'000.00	6'631'130.08
Einnahmen	- CHF	2'669'018.19	5'540'000.00	2'863'063.20
Nettoinvestitionen	= CHF	1'461'001.25	4'398'000.00	3'768'066.88
Nettoinvestitionen (negativ)	= CHF	-	-	-
Finanzierung				
Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	- CHF	-	-	-
Selbstfinanzierungsmarge	+ CHF	2'625'817.60	1'700'000.00	2'916'746.46
Nettoinvestitionen	- CHF	1'461'001.25	4'398'000.00	3'768'066.88
Nettoinvestitionen (negativ)	+ CHF	-	-	-
Finanzierungsfehlbetrag	= CHF	-	2'698'000.00	851'320.42
Finanzierungsüberschuss	= CHF	1'164'816.35	-	-

Überblick gestufte Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	2'029'984.82	2'172'000.00	2'407'660.78
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'137'299.16	2'048'000.00	2'322'594.12
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'049'854.25	1'366'000.00	1'220'876.98
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	400'850.80	277'500.00	450'806.91
36 Transferaufwand	3'574'041.60	3'507'500.00	3'628'614.55
37 Durchlaufende Beiträge	–	–	–
Total betrieblicher Aufwand	9'192'030.63	9'371'000.00	10'030'553.34
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag	6'286'137.99	5'458'000.00	6'862'159.95
41 Regalien und Konzessionen	882'785.50	855'000.00	1'187'687.14
42 Entgelte	1'401'647.62	1'163'500.00	1'259'714.73
43 Verschiedene Erträge	131'168.65	–	5'808.20
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	85'499.59	28'500.00	170'853.51
46 Transferertrag	1'248'607.58	1'507'000.00	1'495'210.05
47 Durchlaufende Beiträge	–	–	–
Total betrieblicher Ertrag	10'035'846.93	9'012'000.00	10'981'433.58
R1 Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	843'816.30	–359'000.00	950'880.24
34 Finanzaufwand	113'671.94	96'000.00	99'951.70
44 Finanzertrag	494'323.78	472'500.00	504'797.64
R2 Ergebnis aus Finanzierung	380'651.84	376'500.00	404'845.94
01 Operatives Ergebnis (R1 + R2)	1'224'468.14	17'500.00	1'355'726.18
38 Ausserordentlicher Aufwand	1'000'000.00	–	1'000'000.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	–	–	–
E1 Ausserordentliches Ergebnis	–1'000'000.00	–	–1'000'000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (01 + E1)	224'468.14	17'500.00	355'726.18

Überblick Bilanz und Geldflussrechnung

Bilanz

	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2023
1 Aktiven	22'896'478.45	24'856'885.99
Finanzvermögen	14'444'474.45	13'917'881.99
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	5'835'394.57	3'672'761.81
101 Forderungen	3'571'605.36	4'767'293.31
102 Kurzfristige Finanzanlagen	–	–
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	893'202.10	1'356'146.35
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	–	–
107 Langfristige Finanzanlagen	4'111'150.32	4'091'150.32
108 Sachanlagen FV	33'122.10	30'530.20
109 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	–	–
Verwaltungsvermögen	8'452'004.00	10'939'004.00
140 Sachanlagen VV	8'376'003.00	9'653'002.00
142 Immaterielle Anlagen VV	47'000.00	25'001.00
144 Darlehen VV	–	1'155'000.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien VV	–	35'000.00
146 Investitionsbeiträge	29'001.00	71'001.00
2 Passiven	22'896'478.45	24'856'885.99
Fremdkapital	15'164'790.15	15'489'518.11
200 Laufende Verbindlichkeiten	1'774'062.42	2'294'665.28
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	–	–
204 Passive Rechnungsabgrenzung	532'455.78	342'571.28
205 Kurzfristige Rückstellungen	–	–
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	12'202'236.80	12'196'246.40
208 Langfristige Rückstellungen	–	–
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	656'035.15	656'035.15
Eigenkapital	7'731'688.30	9'367'367.88
29 Eigenkapital	7'731'688.30	9'367'367.88

Geldflussrechnung

Abnahme der Aktiven, Zunahme der Passiven Zunahme der Aktiven, Abnahme der Passiven	Mittelherkunft (+) Mittelverwendung (-)		Fluss
Ordentliches Ergebnis der Erfolgsrechnung			1'355'726.18
Ausserordentliches Ergebnis der Erfolgsrechnung			-1'000'000.00
Planmässige Abschreibungen		+	1'261'066.88
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		+	450'806.91
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		-	170'853.51
Wertberichtigungen Darlehen VV		+	-
Wertberichtigungen Beteiligungen VV		+	20'000.00
Einlagen in das Eigenkapital		+	1'000'000.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital		-	-
Geldfluss aus operativer und ausserordentlicher Tätigkeit			2'916'746.46

Investitionsausgaben

50	Sachanlagen	-	5'263'569.33
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-
52	Immaterielle Anlagen VV	-	75'370.85
54	Darlehen VV	-	1'155'000.00
55	Beteiligungen, Grundkapitalien VV	-	55'000.00
56	Investitionsbeiträge	-	82'189.90
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-

Investitionseinnahmen

60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	+	-
61	Rückerstattungen	+	-
62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	+	-
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	+	2'863'063.20
64	Rückzahlung von Darlehen	+	-
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	+	-
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	+	-
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	+	-

Geldfluss aus Investitionstätigkeit

-3'768'066.88

	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2023	
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	5'835'394.57	3'672'761.81
101	Forderungen	3'571'605.36	4'767'293.31
102	Kurzfristige Finanzanlagen	-	-
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	893'202.10	1'356'146.35
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	-	-
107	Langfristige Finanzanlagen	4'111'150.32	4'091'150.32
108	Sachanlagen FV	33'122.10	30'530.20
109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	-	-
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'774'062.42	2'294'665.28
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-
204	Passive Rechnungsabgrenzung	532'455.78	342'571.28
205	Kurzfristige Rückstellungen	-	-
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	12'202'236.80	12'196'246.40
208	Langfristige Rückstellungen	-	-
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	656'035.15	656'035.15
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit			-1'311'312.34
29	Eigenkapital	7'731'688.30	9'367'367.88
Veränderung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen			-2'162'632.76
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	5'835'394.57	3'672'761.81
			-2'162'632.76

Überblick Erfolgsrechnung nach Funktionen

	Rechnung 2022		Budget 2023		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1'052'418.44	182'611.70	1'126'500.00	168'000.00	1'253'893.70	192'194.88
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	703'344.65	457'835.61	642'500.00	323'000.00	707'753.61	356'214.66
2 Bildung	2'118'859.73	612'866.05	1'976'500.00	716'500.00	1'975'165.03	734'458.74
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	468'973.00	0.89	441'500.00	10'000.00	555'662.41	16'848.30
4 Gesundheit	374'329.22	29'797.00	359'500.00	–	359'912.06	–
5 Soziale Sicherheit	595'948.25	95'709.41	663'000.00	119'000.00	699'383.31	140'688.60
6 Verkehr und Nachrichten- übermittlung	1'159'670.21	191'739.20	1'271'500.00	179'500.00	1'368'552.59	208'848.10
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'325'320.18	1'238'666.79	1'274'500.00	1'240'500.00	1'631'177.07	1'528'831.06
8 Volkswirtschaft	204'227.25	16'438.76	177'000.00	17'500.00	163'087.90	19'230.27
9 Finanzen und Steuern	2'505'184.74	7'907'078.40	1'789'500.00	6'965'500.00	2'596'397.15	8'469'396.40
Total Aufwand und Ertrag	10'508'275.67	10'732'743.81	9'722'000.00	9'739'500.00	11'310'984.83	11'666'711.01
Aufwandüberschuss		–		–		–
Ertragsüberschuss	224'468.14		17'500.00		355'726.18	

Überblick Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

	Rechnung 2022		Budget 2023		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
30 Personalaufwand	2'029'984.82		2'172'000.00		2'407'660.78	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'137'299.16		2'048'000.00		2'322'594.12	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'049'854.25		1'366'000.00		1'220'876.98	
34 Finanzaufwand	113'671.94		96'000.00		99'951.70	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	400'850.80		277'500.00		450'806.91	
36 Transferaufwand	3'574'041.60		3'507'500.00		3'628'614.55	
37 Durchlaufende Beiträge	–		–		–	
38 Ausserordentlicher Aufwand	1'000'000.00		–		1'000'000.00	
39 Interne Verrechnungen	202'573.10		255'000.00		180'479.79	
40 Fiskalertrag		6'286'137.99		5'458'000.00		6'862'159.95
41 Regalien und Konzessionen		882'785.50		855'000.00		1'187'687.14
42 Entgelte		1'401'647.62		1'163'500.00		1'259'714.73
43 Verschiedene Erträge		131'168.65		–		5'808.20
44 Finanzertrag		494'323.78		472'500.00		504'797.64
45 Entnahmen aus Fonds und Spezial- finanzierungen		85'499.59		28'500.00		170'853.51
46 Transferertrag		1'248'607.58		1'507'000.00		1'495'210.05
47 Durchlaufende Beiträge		–		–		–
48 Ausserordentlicher Ertrag		–		–		–
49 Interne Verrechnungen		202'573.10		255'000.00		180'479.79
Total Aufwand und Ertrag	10'508'275.67	10'732'743.81	9'722'000.00	9'739'500.00	11'310'984.83	11'666'711.01
Aufwandüberschuss		–		–		–
Ertragsüberschuss	224'468.14		17'500.00		355'726.18	

Überblick Investitionsrechnung nach Funktionen

	Rechnung 2022		Budget 2023		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	276'526.55	–	70'000.00	–	64'948.30	–
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	97'929.55	361'724.65	33'000.00	23'000.00	–	–
2 Bildung	29'212.74	–	2'000'000.00	550'000.00	340'683.39	66'971.20
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	54'483.22	–	–	–	–	–
4 Gesundheit	–	–	–	–	1'210'000.00	–
5 Soziale Sicherheit	–	–	–	–	–	–
6 Verkehr und Nachrichten- übermittlung	686'128.57	546'149.59	1'010'000.00	–	881'674.65	77'651.70
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'302'037.76	1'651'143.95	6'455'000.00	4'872'500.00	3'626'809.04	2'620'818.30
8 Volkswirtschaft	683'701.05	110'000.00	370'000.00	94'500.00	507'014.70	97'622.00
9 Finanzen und Steuern	–	–	–	–	–	–
Total Ausgaben und Einnahmen	4'130'019.44	2'669'018.19	9'938'000.00	5'540'000.00	6'631'130.08	2'863'063.20
Ausgabenüberschuss		1'461'001.25		4'398'000.00		3'768'066.88
Einnahmenüberschuss	–		–		–	

Überblick Investitionsrechnung nach Sachgruppen

	Rechnung 2022		Budget 2023		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
50 Sachanlagen	3'969'342.59		9'828'000.00		5'263'569.33	
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-		-		-	
52 Immaterielle Anlagen VV	95'531.85		80'000.00		75'370.85	
54 Darlehen VV	-		-		1'155'000.00	
55 Beteiligungen, Grundkapitalien VV	-		-		55'000.00	
56 Investitionsbeiträge	65'145.00		30'000.00		82'189.90	
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-		-		-	
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen		-		-		-
61 Rückerstattungen		-		-		-
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen		-		-		-
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		2'669'018.19		5'540'000.00		2'863'063.20
64 Rückzahlung von Darlehen		-		-		-
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen		-		-		-
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge		-		-		-
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge		-		-		-
Total Ausgaben und Einnahmen	4'130'019.44	2'669'018.19	9'938'000.00	5'540'000.00	6'631'130.08	2'863'063.20
Ausgabenüberschuss		1'461'001.25		4'398'000.00		3'768'066.88
Einnahmenüberschuss	-		-		-	

Tabelle der beanspruchten sowie noch verfügbaren Verpflichtungskredite

VFFHGem, Art. 81 und 82

Konto	Buchungstext, Objekt	Initialkredit		Zusatzkredit				Gesamtkredit	Beanspruchter Kredit	Verfügbare Kredit	Kredit verfällt am:	
		Investitionsbetrag	Zuständiges Organ Beschluss vom:		Betrag	Gemeinderat Beschluss vom:	Betrag					Urversammlung Beschluss vom:
			Gemeinderat	Urversammlung								
8110.5010.00	Sanierung Flurstrassen PWI	2'500'000.00		30.11.2015				2'500'000.00	1'964'225.09	535'774.91	30.11.2023	
7410.5020.00	HWS Tschingel	9'500'000.00		12.06.2017				9'500'000.00	5'585'678.62	3'914'321.38	12.06.2025	
	Erweiterung Haus der Generationen St. Anna	1'470'000.00		27.01.2021				1'470'000.00	0.00	1'470'000.00	27.01.2029	
7100.5030.00	TW-Versorgung Gampel-Bratsch	1'250'000.00		27.01.2021				1'250'000.00	238'256.15	1'011'743.85	27.01.2029	
2170.5040.00	Primarschulhaus Gampel	4'850'000.00		01.06.2022	1'800'000.00	04.12.2023		6'650'000.00	269'230.23	6'380'769.77	01.06.2030	
7200.5030.00	Ausbau Kanalisation Gampel West	2'950'000.00		12.12.2022				2'950'000.00	347'860.15	2'602'139.85	12.12.2030	

Die Verpflichtungskredite in der Kompetenz der Exekutive sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

Tabelle der Nachtragskredite

VFFHGem, Art. 83 und 84

Konto	Buchungstext, Objekt	Budget	Rechnung	Abweichung in Franken	Beschluss Datum
6170.5060.00	Anschaffung Allrad-Kommunalfahrzeug	50'000.00	300'122.15	250'122.15	22.04.2024
7100.5620.00	Anteil Erschliessung Ritiquelle	0.00	57'198.90	57'198.90	22.04.2024
7410.5020.02	Hochwasserschutz Lonza Sofortmassnahmen Geschiebesammler Schlüchu	0.00	89'165.10	89'165.10	22.04.2024
0220.3010.00	Korrektur Lohnklassen	469'500.00	560'194.95	90'694.95	22.04.2024
7200.3632.00	Betriebskosten ARA Radet	192'000.00	279'776.15	87'776.15	22.04.2024

Budget-Überschreitungen unter 50'000 sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

Budget-Überschreitungen von gebundenen Ausgaben sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

APROA

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2023

an die Urversammlung der

Einwohnergemeinde Gampel-Bratsch

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Gampel-Bratsch - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr sowie dem Anhang zur Jahresrechnung - geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung den gesetzlichen Bestimmungen (GemG und VFFHGem) und den entsprechenden Reglementen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit Art. 83 bis 86 des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (GemG) und gemäss Art. 89 bis 93 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 (VFFHGem) und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeindefinanzrechnung* durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Einwohnergemeinde Gampel-Bratsch unabhängig in Übereinstimmung mit Art. 83 GemG sowie Art. 89 VFFHGem und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir bestätigen, die gesetzlichen vorgeschriebenen Bedingungen hinsichtlich der Befähigung nach Art. 90 VFFHGem zu erfüllen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Gemeinderat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Bericht zur Jahresrechnung enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Erläuterungsbericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Gemeinderates für die Jahresrechnung

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Art. 74 ff. GemG sowie den Bestimmungen der VFFHGem und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und dem PH 60 üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten Internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (GemG und VFFHGem) und den entsprechenden Reglementen bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass

- die Bewertung der Beteiligungen und anderer Teile des Finanzvermögens angemessen ist;
- die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen der VFFHGem entspricht;
- die Gemeinde eine geringe Verschuldung aufweist und sich diese im Rechnungsjahr im Vergleich zum Vorjahr zunehmend entwickelt hat;
- gemäss unserer Beurteilung die Einwohnergemeinde Gampel-Bratsch in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
- die Schlussbesprechung mit Vertretern des Gemeinderates stattgefunden hat.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Visp, 29. April 2024

APROA AG



Pierre Alain Kummer

Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Rebecca Kormann

Beilage Jahresrechnung 2023

Anhang zur Jahresrechnung

Rechnungslegungs- und Buchführungsgrundsätze der Einwohnergemeinde Gampel-Bratsch

1. Rechtsgrundlage

Die vorliegende Rechnung der Einwohnergemeinde Gampel-Bratsch basiert auf dem Gemeindegesetz (GemG) vom 5. Februar 2004 sowie der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem).

2. Angewandtes Regelwerk HRM2 und Abweichungen

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), herausgegeben am 25. Januar 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, sowie den Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP). Die Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, welche alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Je nach Fachempfehlung schlägt HRM2 verschiedene Auswahlmöglichkeiten in Bezug auf die Verbuchung und Präsentation vor.

Die Einwohnergemeinde Gampel-Bratsch positioniert sich zu den Fachempfehlungen (FE) mit spezifischen Wahlmöglichkeiten und Abweichungen wie folgt:

FE 02 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

- Erläuterungen zu den wesentlichen Konten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung sind in der einleitenden Botschaft der Broschüre der Rechnung zu finden.

FE 05 Aktive und passive Rechnungsabgrenzung

- Der festgelegte Grenzwert, ab welchem Rechnungsabgrenzungen vorgenommen werden, beträgt CHF 0.00.

FE 06 Wertberichtigungen

- Das Finanzvermögen wird wertberichtigt, sofern eine dauerhafte Wertminderung absehbar ist.

FE 07 Steuererträge

- Steuererträge werden nach dem Steuer-Soll-Prinzip verbucht.

FE 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

- Vorfinanzierungen sind nicht zulässig.
- Die Ergebnisse der Aufgaben betreffend Spezialfinanzierungen werden über die Konten 35 oder 45 in die Bilanz übertragen.

FE 09 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

- Der festgelegte Grenzwert, ab welchem Rückstellungen gebildet werden, beträgt CHF 50'000.00.

FE 10 Investitionsrechnung

- Die Aktivierung von Investitionen erfolgt gemäss Option 1, d.h. in der Bilanz werden die Nettoinvestitionen aktiviert.

FE 12 Anlagegüter und Anlagebuchhaltung

- Die Aktivierungsgrenze für eigene Investitionen liegt bei CHF 20'000.00 pro Objekt oder Projekt.
- Der Abschreibungen erfolgen ab Arbeitsbeginn.
- Der Abschreibungssatz wird auf dem Buchwert per 01.01., zuzüglich die Nettoinvestitionen des laufenden Rechnungsjahres, angewandt.
- Es wird die degressive Abschreibungsmethode angewandt.
- Zusätzliche Abschreibungen sind nicht zulässig.
- Parzellierte Grundstücke von übrigen Tiefbauten und Hochbauten können in spezifischen Konten als Grundstücke des Verwaltungsvermögens erfasst werden.

FE 13 Konsolidierte Betrachtungsweise

- Die Tabelle der Beteiligungen muss zumindest im Anhang der Rechnung enthalten sein.

FE 14 Geldflussrechnung

- Die vereinfachte Geldflussrechnung wurde auf der Grundlage der aktualisierten Finanzierungs-Tabelle vom HRM1 erstellt.

FE 17 Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente

- Es kann eine finanzpolitische Reserve, vergleichbar mit einer Konjunktur- oder Ausgleichsreserve, gebildet werden. Die Einlagen in diese finanzpolitische Reserve oder die Entnahmen daraus müssen als ausserordentliche Aufwände oder Erträge verbucht werden.
- Eine Nachfinanzierung der finanzpolitischen Reserven ist nicht zulässig.

FE 18 Finanzkennzahlen

- Die von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren empfohlenen Kennzahlen der 1. und 2. Priorität werden in der einleitenden Botschaft präsentiert. Die Definitionen und die Berechnungsart sind im Anhang C des Handbuchs «Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden» zu finden.

3. Finanzhaushaltsgrundsätze

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts auf Zeit, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern, der Wirkungsorientierung, der Verursacherfinanzierung und der finanziellen Transparenz.

4. Buchführungsgrundsätze

Die Buchführung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen. Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation und der Vollständigkeit.

5. Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung gibt ein Bild des Finanzhaushalts, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Vergleichbarkeit, der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit und der Stetigkeit.

6. Grundsätze der Bilanzierung und der Bewertung

6.1. Aktiven

6.1.1. Finanzvermögen (FV)

Das Finanzvermögen wird in der Bilanz mit dem Buchwert erfasst. Es wird abgeschrieben, wenn Verluste oder Wertminderungen festgestellt werden. Im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs einer Anlage ist diese zum Verkehrswert zu bewerten.

Alle neuen Elemente des FV erfolgen zu den untenstehenden Bewertungsgrundsätzen.

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (Bilanz-Konto 100)

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen umfassen Kassenbestände, Post- und Bankvermögen, offene Posten bei Debit- und Kreditkarten sowie kurzfristige Geldmarktanlagen (weniger als 90 Tage). Die Bewertung erfolgt zum Anschaffungswert, Nominalwert, oder, falls tiefer, zum Verkehrswert.

Forderungen (Bilanz-Konto 101)

Zu den kurzfristigen Forderungen gehören alle ausstehenden und in Rechnung gestellten Ansprüche gegenüber Dritten.

Jedes Jahr am 31. Dezember wird eine allgemeine Wertberichtigung auf Forderungen verbucht.

Zudem werden spezifische Wertberichtigungen (Delkredere) auf Steuerforderungen verbucht.

Kurzfristige Finanzanlagen

(Bilanz-Konto 102)

Kurzfristige Finanzanlagen sind monetäre Anlagen (kurzfristige Darlehen, verzinsliche Anlagen, Festgelder etc.), welche in der Regel mit dem Ziel der Fristenkongruenz gehalten werden und eine Rendite erzielen können. Die Laufzeiten liegen zwischen 90 Tagen und einem Jahr. Die Bewertung erfolgt zum Anschaffungswert, Nominalwert, oder, falls tiefer, zum Verkehrswert.

Aktive Rechnungsabgrenzungen

(Bilanz-Konto 104)

Zweck der aktiven Rechnungsabgrenzung ist die periodengerechte Rechnungslegung. Alle Aufwände, Erträge, Einnahmen und Ausgaben werden in derjenigen Periode erfasst, in welcher sie verursacht werden. Die Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert bewertet. Der Grenzwert für die Bilanzierung einer aktiven Rechnungsabgrenzung beträgt CHF 0.00.

Vorräte (Bilanz-Konto 106)

Handelswaren und Roh- und Hilfsmaterial werden zu Anschaffungskosten oder zum tiefer liegenden Verkehrswert bewertet.

Langfristige Finanzanlagen

(Bilanz-Konto 107)

Langfristige Finanzanlagen haben eine Laufzeit von über einem Jahr. Sie zählen zum Finanzvermögen, da sie nicht unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Die Aktien, Anteilscheine, verzinslichen Anlagen (Obligationen, Hypotheken) und langfristigen Forderungen werden zum Verkehrswert oder Nominalwert bilanziert. Die Unterscheidung der Bilanzrubrik zwischen langfristig und kurzfristig wird während der Laufzeit der Anlage nicht angepasst.

Sachanlagen Finanzvermögen

(Bilanz-Konto 108)

Die Sachanlagen im Finanzvermögen dienen nicht unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Sachanlagen des Finanzvermögens werden zu den Anschaffungs- oder Erstellungskosten bilanziert.

Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (Bilanz-Konto 109)

Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital werden auf der Aktivseite bilanziert und über die Erfolgsrechnung verbucht.

6.1.2. Verwaltungsvermögen (VV)

Im Verwaltungsvermögen befinden sich Positionen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und über die Investitionsrechnung aktiviert werden. Die Aktivierungsgrenze für eigene Investitionen beträgt CHF 20'000.00 pro Objekt oder Projekt.

Sachanlagen (Bilanz-Konto 1400)

Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- beziehungsweise Erstellungskosten bilanziert. Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden je Anlagekategorie auf dem Restbuchwert abgeschrieben.

Liste der planmässigen Abschreibungssätze:

- Grundstücke: 0%
(Bilanz-Konto 1400)
- Strassen/Verkehrswege: 10%
(Bilanz-Konto 1401)
- Wasserbau: 10%
(Bilanz-Konto 1402)
- Übrige Tiefbauten: 7%
(Bilanz-Konto 1403)
- Hochbauten: 10%
(Bilanz-Konto 1404)
- Waldungen: 0%
(Bilanz-Konto 1405)
- Mobilien: 35%
(Bilanz-Konto 1406)
- übrige Sachanlagen: 50%
(Bilanz-Konto 1409)

Immaterielle Anlagen (Bilanz-Konto 142)

Immaterielle Anlagen enthalten Software, Lizenzen, Nutzungsrechte und übrige immaterielle Anlagen. Der planmässige Abschreibungssatz beträgt 50%.

Darlehen (Bilanz-Konto 144)

Darlehen werden in der Regel zum Nominalwert bilanziert. Wird eine dauernde Wertminderung festgestellt, ist eine Bewertungskorrektur vorzunehmen.

Beteiligungen, Grundkapitalien (Bilanz-Konto 145)

Beteiligungen und Grundkapitalien sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe und Anstalten, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Sie werden höchstens zum Anschaf-

fungswert bilanziert. Wird eine dauernde Wertminderung festgestellt, ist eine Bewertungskorrektur vorzunehmen.

Investitionsbeiträge (Bilanz-Konto 146)

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, die vom Empfänger genutzt werden, um dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter zu erlangen. Der planmässige Abschreibungssatz beträgt 35%.

6.2. Passiven

6.2.1. Fremdkapital (FK)

Laufende Verbindlichkeiten

(Bilanz-Konto 200)

Laufende Verbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen sind. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

(Bilanz-Konto 201)

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Passive Rechnungsabgrenzung

(Bilanz-Konto 204)

Zweck der passiven Rechnungsabgrenzung ist die periodengerechte Rechnungslegung. Alle Aufwände, Erträge, Einnahmen und Ausgaben werden in derjenigen Periode erfasst, in welcher sie verursacht werden. Die Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert bewertet. Der Grenzwert für die Bilanzierung einer passiven Rechnungsabgrenzung beträgt CHF 0.00.

Kurzfristige Rückstellungen

(Bilanz-Konto 205)

Rückstellungen werden für bestehende Verpflichtungen (vor Bilanzstichtag) gebildet, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung und/oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, aber geschätzt werden können. Kurzfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird. Rückstellungen werden jedes Jahr per 31.12. neu bewertet. Der Grenzwert für die Bilanzierung einer kurzfristigen Rückstellung beträgt CHF 50'000.00.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

(Bilanz-Konto 206)

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften, die in der Regel in mehr als

zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig sind. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Die Unterscheidung der Bilanzrubriken zwischen langfristig und kurzfristig wird während der Laufzeit der Anlage nicht angepasst.

Langfristige Rückstellungen (Bilanz-Konto 208)

Rückstellungen werden für bestehende Verpflichtungen (vor Bilanzstichtag) gebildet, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung und/oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, aber geschätzt werden können. Langfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss nach mehr als einem Jahr nach Bilanzstichtag erwartet wird. Rückstellungen werden jedes Jahr per 31.12. neu bewertet. Der Grenzwert für die Bilanzierung einer langfristigen Rückstellung beträgt CHF 50'000.00.

Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (Bilanz-Konto 209)

Mit einer Spezialfinanzierung werden Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Spezialfinanzierungen werden dem FK zugeordnet, wenn die Rechtsgrundlage nicht geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage auf

übergeordnetem Recht basiert. Sie werden auf der Passivseite bilanziert und über die Erfolgsrechnung verbucht.

6.2.2. Eigenkapital (EK)

Spezialfinanzierungen und Fonds im EK (Bilanz-Konto 290 und 291)

Mit einer Spezialfinanzierung werden Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Spezialfinanzierungen werden dem EK zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage auf übergeordnetem Recht basiert, diese aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offenlässt. Sie werden auf der Passivseite bilanziert und über die Erfolgsrechnung verbucht. Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen im Eigenkapital werden als Negativwerte im Eigenkapital verbucht. Sie sind innerhalb von 8 Jahren nach der ersten Verbuchung in der Bilanz durch zukünftige Ertragsüberschüsse der betreffenden Aufgabe abzubauen.

Finanzpolitische Reserven (Bilanz-Konto 294)

Finanzpolitische Reserven sind Reserven, die für künftige Defizite der Erfolgsrechnung eingesetzt werden können. Eine

Nachfinanzierung der finanzpolitischen Reserven ist nicht zulässig.

Neubewertungsreserve Finanzvermögen (Bilanz-Konto 296)

Das positive Ergebnis der Neubewertung muss in der Bilanz in der Neubewertungsreserve von Finanzvermögen verbucht werden. Diese Reserve, die in der Bilanz unter dem Eigenkapital ausgewiesen wird, darf nur im Falle eines dauerhaften Wertverlustes oder des Verkaufs des Finanzvermögens aufgelöst werden. Eine Nachfinanzierung der Neubewertungsreserve von Finanzvermögen ist nicht zulässig.

Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag (Bilanz-Konto 299)

Der Saldo ergibt sich aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Im Falle eines Fehlbetrags verbleibt dieser Posten in den Passiven, jedoch als negativer Wert. Er ist in einer Frist von maximal 4 Jahren nach dessen erstem Erscheinen in der Bilanz zu tilgen.

Eigenkapitalnachweis

	Saldo am 01.01.	Einlage	Entnahme	Saldo am 31.12.
29 Eigenkapital	7'731'688.30	2'031'001.23	395'321.65	9'367'367.88
290 Spezialfinanzierungen im EK	-893'578.16	450'784.51	165'616.16	-608'409.81
291 Fonds im EK	131'705.05	22.40	5'237.35	126'490.10
294 Finanzpolitische Reserven	1'000'000.00	1'000'000.00	0.00	2'000'000.00
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00	0.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	7'493'561.41	580'194.32	224'468.14	7'849'287.59

Rückstellungsspiegel

Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen. Bei der Einwohnergemeinde

Gampel-Bratsch sind keine Rückstellungen vorhanden.

Beteiligungsspiegel

	Anzahl Titel	Anteil Gemeinde in %	Nominalwert Total	Rendite CHF	Buchwert am 01.01	Buchwert am 31.12
--	-----------------	----------------------------	----------------------	----------------	----------------------	----------------------

Aktiengesellschaft

VARELLION Holding AG	2'043	17.09	2'043'000.00	102'150.00	2'043'000.00	2'043'000.00
PRORELL AG	150	7.50	150'000.00	4'500.00	150'000.00	150'000.00
Sportbahnen Gampel-Jeizinen AG	13'524	58.30	175'812.00	0.00	1.00	1.00
RGZ Immobilien AG	55	55.00	55'000.00	0.00	0.00	35'000.00

Gewährleistungsspiegel

Im Gewährleistungsspiegel werden Tatbestände aufgeführt, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des öffentlichen Gemeinwesens ergeben

kann. Bei der Einwohnergemeinde Gampel-Bratsch bestehen keine derartigen Verpflichtungen.

Anlagespiegel

Konto-Nr.	Bezeichnung	Saldo am 01.01.	Ausgaben	Einnahmen	Saldo am 31.12.	Abschreibungen	Situation nach Abschreibungen	Minimale oblig. Abschreibung	Kontrolle
-----------	-------------	-----------------	----------	-----------	-----------------	----------------	-------------------------------	------------------------------	-----------

Ordentliche Anlagen

1400	Grundstücke VV	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	1.00	0%	0.00%
1401	Strassen / Verkehrswege VV	3'209'000.00	539'172.80	97'622.00	3'650'550.80	365'550.80	3'285'000.00	7%	10.01%
1402	Wasserbau VV	509'000.00	3'033'795.24	2'526'778.15	1'016'017.09	102'017.09	914'000.00	7%	10.04%
1403	Übrige Tiefbauten VV	1'600'000.00	463'567.35	32'572.00	2'030'995.35	143'995.35	1'887'000.00	7%	7.09%
1404	Hochbauten VV	2'361'001.00	240'017.49	0.00	2'601'018.49	264'017.49	2'337'001.00	8%	10.15%
1405	Waldungen VV	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0%	0.00%
1406	Mobilien VV	223'001.00	462'613.05	66'971.20	618'642.85	216'642.85	402'000.00	35%	35.02%
1409	Übrige Sachanlagen VV	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	50%	0.00%
1420	Software VV	47'000.00	3'123.30	0.00	50'123.30	25'123.30	25'000.00	50%	50.12%
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	50%	0.00%
1429	Übrige immaterielle Anlagen VV	0.00	72'247.55	61'468.15	10'779.40	10'778.40	1.00	50%	99.99%
144X	Darlehen VV	0.00	1'155'000.00	0.00	1'155'000.00	0.00	1'155'000.00	Gemäss Risiko	0.00%
145X	Beteiligungen, Grundkapitalien VV	0.00	55'000.00	0.00	55'000.00	20'000.00	35'000.00	Gemäss Risiko	36.36%
146X	Investitionsbeiträge	29'001.00	82'189.90	0.00	111'190.90	40'189.90	71'001.00	10%	36.14%
	Total ordentliche Anlagen	7'978'004.00	6'106'726.68	2'785'411.50	11'299'319.18	1'188'315.18	10'111'004.00		

Konto-Nr.	Bezeichnung	Saldo am 01.01.	Ausgaben	Einnahmen	Saldo am 31.12.	Abschreibungen	Situation nach Abschreibungen
-----------	-------------	-----------------	----------	-----------	-----------------	----------------	-------------------------------

Spezifische Anlagen (Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrt)

1404.70	Hochbauten VV	474'000.00	524'403.40	77'651.70	920'751.70	92'751.70	828'000.00
	Total spezifische Anlagen	474'000.00	524'403.40	77'651.70	920'751.70	92'751.70	828'000.00
	Total Anlagen des VV	8'452'004.00	6'631'130.08	2'863'063.20	12'220'070.88	1'281'066.88	10'939'004.00

Laut Merkblatt A 1995 EFV

- 6 Elektrizitätswerke
- 7 Luftseilbahnen
- 8 Schifffahrt

Die Jahresrechnung 2023 wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 22. April 2024 genehmigt und als richtig bestätigt. Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung die Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Beratung und Genehmigung Reglement über die Kur- und Beherbergungstaxe

Bislang wurde die Erhebung der Kurtaxe durch eine vom Gemeinderat beschlossene Tarifordnung erhoben. Aufgrund einer Anpassung des kantonalen Gesetzes über den Tourismus im Jahr 2014 wurden die Gemeinden verpflichtet, für die Erhebung von Tourismustaxen ein Reglement zu schaffen. Die Verantwortlichen der Gemeinde und des Tourismusvereins, in dem die touristischen Leistungsträger vertreten sind, haben sich im Anschluss mit der Erarbeitung eines entsprechenden Reglements auseinandergesetzt und die Erarbeitung konkret in Angriff genommen.

Die Umsetzungen in anderen Gemeinden und die damit verbundenen Einsprachen und Rechtssetzungsbeschlüsse haben dazu geführt, dass die Vorgaben seitens der Kantons- und Bundesbehörden mehrmals angepasst wurden. Das machte den gesamten Erarbeitungsprozess langwierig.

In der Zwischenzeit konnte ein Reglement erarbeitet werden, welches die Erhebung von Kurtaxen sowie Beherbergungstaxen vorsieht und von den kantonalen und eidgenössischen Behörden im Rahmen der entsprechenden Vorprüfung positiv beurteilt wurde.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 25. März 2024 die Tourismusstrategie verabschiedet. Gleichzeitig hat der Gemeinderat auch entschieden, den Entwurf des Reglements über die Kur- und Beherbergungstaxe zu genehmigen und in dieser Form der Urversammlung zu unterbreiten.

Der Vorstand von Gampel-Bratsch Tourismus wird am Freitag, 17. Mai 2024 von 18:30 bis 19:30 Uhr in der Burgerstube Gampel einen Informationsabend für die betroffenen touristischen Leistungsträger organisieren.

Reglement über die Kur- und Beherbergungstaxe der Gemeinde Gampel-Bratsch

Die Urversammlung der Gemeinde Gampel-Bratsch

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen, die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen, die vom Gemeinderat am 25. März 2024 beschlossenen strategischen Leitlinien der regionalen Tourismuspolitik der Tourismusregion Gampel-Bratsch, welche in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

Kapitel 1 Kurtaxe

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

- ¹ Die Gemeinde Gampel-Bratsch erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Be-

triebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2 Steuersubjekt

- ¹ Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Gampel-Bratsch übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.
- ² Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Art. 3 Ausnahmen

- ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Personen, die in der Gemeinde Gampel-Bratsch, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegten Begriff.
 - b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Per-

sonen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.

- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

Art. 4 Erhebungsweise

- ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.
- ² Der kurtaxenpflichtige Eigentümer einer Ferienwohnungen, eines Chalets und Alpkabane der sein Objekt selber nutzt oder nebst der Selbstnutzung auch noch gelegentlich vermietet, bezahlt die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale. Als Selbstnutzung gilt auch die Nutzung durch die Familienangehörigen (i.e. Sinne)

³ Die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale bezahlt auch der Eigentümer einer Ferienwohnung, eines Chalets und Alphütte der sein Objekt während mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate an eine kurtaxenpflichtige Person vermietet, die das Objekt selber nutzt oder nebst der Selbstnutzung auch noch gelegentlich vermietet.

⁴ Mit der Jahrespauschale sind alle kurtaxenpflichtigen Übernachtungen im entsprechenden Objekt einschliesslich der gelegentlichen Vermietung abgegolten.

⁵ Der nicht kurtaxenpflichtige Eigentümer einer Ferienwohnung, eines Chalets und Alphütte rechnet die in seinem Objekt anfallenden kurtaxenpflichtigen Übernachtungen effektiv ab.

⁶ Der Eigentümer einer gewerblich vermieteten Ferienwohnung, Chalets und Alphütte rechnet die in seinem Objekt anfallenden kurtaxenpflichtigen Übernachtungen effektiv ab.

Art. 5 Ansatz

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a) Für Hotels und Bed & Breakfasts CHF 1.20
- b) Für Ferienwohnungen, Chalets und Alphütten CHF 1.00
- c) Für Gruppenunterkünfte und Camping CHF 0.90
- d) Für Stellplätze je Wohnwagen / Camper CHF 2.00 Unabhängig der Anzahl Personen

² Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

Art. 6 Jahrespauschalen für Ferienwohnungen, Chalets und Alphütten

¹ Die Jahrespauschale wird nach der Grösse der Wohnung erhoben.

² Sie beträgt für Ferienwohnungen, Chalets und Alphütten in Gampel-Bratsch auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 25 Nächten

- a) für eine 2½ Zimmer Wohnung (i.d. Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 50.00

b) für eine 3½ Zimmer Wohnung (i.d. Regel 4 Betten = Faktor 3) CHF 75.00

c) für eine 4½ Zimmer Wohnung (i.d. Regel 6 Betten = Faktor 4) CHF 100.00

d) für eine 5½ Zimmer Wohnung (i.d. Regel 8 Betten = Faktor 6) CHF 150.00

Art. 7 Kurtaxe Open Air Gampel

¹ Das Open Air Gampel entrichtet die Kurtaxe gemäss der folgenden Berechnung mittels Gesamtfläche und der benutzten Fläche pro Person und Zelt geschätzt. Die Kurtaxe wird für 3 Nächte erhoben.

$$\text{ÜN} = \frac{(\text{ZP} - \text{INFRA})}{\text{FPZ}}$$

Legende

ÜN	Übernachtung pro Tag
ZP	Zeltplatz
INFRA	Anteil Infrastruktur
FPZ	Fläche pro Person und Zelt

² Für die Berechnung der Kurtaxe werden die Anzahl Übernachtungen pro Tag mit den Anzahl Nächten und der Kurtaxe für Camping CHF 0.90 multipliziert und gerundet.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, für die Verwendung der Einnahmen aus dieser Pauschale eine separate Vereinbarung mit dem Open Air zu treffen.

⁴ Das Festival teilt Anpassungen der Gesamtfläche des Zeltplatzes oder der Infrastruktur dem Erheber der Kurtaxe mit, damit die Berechnung der Übernachtungen angepasst werden können.

Art. 8 Bezahlung

¹ Die Jahrespauschale wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den Eigentümer zu bezahlen.

Kapitel 2 Beherbergungstaxe

Art. 9 Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde Gampel-Bratsch erhebt eine Beherbergungstaxe.

² Die Beherbergungstaxe dient zur Finanzierung der Tourismuswerbung.

Art. 10 Steuersubjekt

¹ Taxpflichtig sind alle Beherberger, welche gegen Entgelt kurtaxenpflichtige Personen beherbergen.

Art. 11 Erhebungsweise

¹ Die Beherbergungstaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Die Eigentümer und Nutzniesser von Ferienwohnungen, Chalets und Alphütten, die ihr Objekt gelegentlich vermieten, bezahlen die Beherbergungstaxe in Form einer Jahrespauschale.

Art. 12 Ansatz

¹ Die Beherbergungstaxe beträgt CHF 0.40

² Sie reduziert sich um die Hälfte

- a) für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren
- b) für Betreiber von Gruppenunterkünften und Campingplätzen
- ³ Für Kinder unter 6 Jahren wird sie nicht erhoben.

Art. 13 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt für Ferienwohnungen in der Gemeinde Gampel-Bratsch auf der Grundlage des Ansatzes der Beherbergungstaxe gem. Art. 12 Abs. 1 und der durchschnittlichen gelegentlichen Vermietung der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 25 Nächten

- a) für eine 2½ Zimmer Wohnung (i.d. Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 20.00
- b) für eine 3½ Zimmer Wohnung (i.d. Regel 4 Betten = Faktor 3) CHF 30.00
- c) für eine 4½ Zimmer Wohnung (i.d. Regel 6 Betten = Faktor 4) CHF 40.00
- d) für eine 5½ Zimmer Wohnung (i.d. Regel 8 Betten = Faktor 6) CHF 60.00

Art. 14 Beherbergungstaxe Open Air Gampel

¹ Das Open Air Gampel entrichtet die Beherbergungstaxe gemäss der folgenden Berechnung mittels Gesamtfläche und

der benutzten Fläche pro Person und Zelt geschätzt. Die Beherbergungstaxe wird für 3 Nächte erhoben.

$$\text{ÜN} = \frac{(\text{ZP} - \text{INFRA})}{\text{FPZ}}$$

Legende

ÜN	Übernachtung pro Tag
ZP	Zeltplatz
INFRA	Anteil Infrastruktur
FPZ	Fläche pro Person und Zelt

² Für die Berechnung der Beherbergungstaxe werden die Anzahl Übernachtungen pro Tag mit den Anzahl Nächten und der Beherbergungstaxe von CHF 0.40 multipliziert und gerundet.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, für die Verwendung der Einnahmen aus dieser Pauschale eine separate Vereinbarung mit dem Open Air zu treffen.

⁴ Das Festival teilt Anpassungen an der Gesamtfläche des Zeltplatzes oder der Infrastruktur dem Erheber der Kurtaxe mit, damit die Berechnung der Übernachtungen angepasst werden können.

Art. 15 Bezahlung

¹ Die Abgabe der Beherbergungstaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Die geschuldeten Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Kapitel 3 Schlussbestimmungen

Art. 14 Erhebungsorgan

¹ Der Gemeinderat von Gampel-Bratsch delegiert das Inkasso der Kur- und Beherbergungstaxe gemäss Art. 21 Abs. 3ter TourG an Gampel-Bratsch Tourismus als kommunaler Verkehrsverein.

² Die Aufsicht über die Verwendung der Kur- und Beherbergungstaxen obliegt dem Gemeinderat. Dieser überprüft die Verwendung mindestens einmal jährlich. Gampel-Bratsch Tourismus stellt sicher, dass die gesetzeskonforme Verwendung der Kur- und Beherbergungstaxen dem Gemeinderat jederzeit nachgewiesen werden kann.

Art. 15 Kontrolle

¹ Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kur- und Beherbergungstaxen durchzuführen.

Art. 16 Amtliche Schätzung

¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

³ Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Art. 17 Logiernächtestatistik

¹ Alle Beherberger melden dem Erhebungsorgan jeweils bis zum 10. Mai und bis zum 10. November die Anzahl realisierter Logiernächte.

Art. 18 Verweis

¹ Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 01.11.2024 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat Gampel-Bratsch an der Sitzung vom 25.03.2024.

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Gampel-Bratsch am ...

So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom ...

Gemeinde Gampel-Bratsch

Der Präsident
German Gruber

Der Schreiber
Marco Volken

Der Gemeinderat von Gampel-Bratsch beantragt der Urversammlung das Reglement über die Kur- und Beherbergungstaxe zu genehmigen.